



Nr.: 13/2020

11. Dezember 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health (MC-Ordnung Public Health) vom 20. Oktober 2020	2
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Rahmenhausordnung vom 6. Dezember 2020	7
Technische Universität Dresden Ordnung zur Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwachswissenschaftler im Rahmen des Förderprogramms Postdoc Starter Kit zur Entwicklung eines eigenen wissenschaftlichen Profils vom 4. Dezember 2020	8

**Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen
nach dem Multiple-Choice-Verfahren für den weiterbildenden
Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health
(MC-Ordnung Public Health)**

Vom 20. Oktober 2020

Aufgrund von §§ 34 i.V.m. 13 Abs. 4, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, erlässt die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health die nachfolgende MC-Ordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfer und Prüferinnen
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften/Public Health an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs. Die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften/Public Health der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß der Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften/Public Health der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen

- (1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung
1. in der Auswahl des Prüfungsstoffes,
 2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
 3. der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
 4. der Bewertung der Prüfungsleistungen sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

(2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wirken der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin und mindestens ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin erfolgen.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus

n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim bzw. bei der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens enthalten und die zuständigen Prüfer und Prüferinnen kenntlich machen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Musterlösung beizulegen, die bei der Klausureneinsicht für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 8 ergebende die Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher

Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note „sehr gut“, wenn er bzw. sie mindestens 75 Prozent vom Hundert „gut“, wenn er bzw. sie mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent vom Hundert „befriedigend“, wenn er bzw. sie mindestens 25 Prozent aber weniger als 50 Prozent vom Hundert „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent vom Hundert der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

Note 1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 67 Prozent der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht

bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer und Prüferinnen angemessen, höchstens aber auf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer und Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 24. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. September 2020.

Dresden, 20. Oktober 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Satzung zur Änderung der Rahmenhausordnung

Vom 6. Dezember 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie erlässt die Technische Universität Dresden nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Rahmenhausordnung

Die Rahmenhausordnung vom 15. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2018 vom 4. Dezember 2018, S. 143) wird um folgende Anlage ergänzt:

„Anlage

Im Rahmen des Schutzes vor der Ausbreitung von Covid-19 dürfen die Gebäude und Flächen der TU Dresden nur unter Beachtung der Maßgaben der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, der Allgemeinverfügungen des Jeweiligen Landkreises bzw. der Landeshauptstadt Dresden sowie des Hygienekonzeptes der TU Dresden betreten werden. Dies umfasst insbesondere Maßgaben zu Mindestabständen zwischen Personen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und evtl. Erfordernisse zur Datenerhebung, sofern die genannten Regelungen dies vorsehen. Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen, deren Kontaktpersonen sowie Personen mit grippeähnlichen Symptomen, kann der Zutritt und Aufenthalt verweigert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Dresden, den 6. Dezember 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung zur Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen
und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen des Förderprogramms
Postdoc Starter Kit zur Entwicklung eines eigenen wissenschaftlichen Profils**

Vom 4. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Dauer, Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrags- und Auswahlverfahren
- § 4 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 7 Beendigung der Förderung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Das Förderprogramm *Postdoc Starter Kit* hat zum Ziel, hervorragende, promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bei der Entwicklung und Schärfung ihres wissenschaftlichen Profils zu unterstützen und diese für weiterführende wissenschaftliche Karrierewege zu qualifizieren. Durch die Bündelung spezifischer Maßnahmen sollen die Qualifizierung, Profil- und Karriereentwicklung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gefördert werden.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert.

(2) Gefördert werden promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des eigenen wissenschaftlichen Profils. Pro Antrag sind Vorhaben bis zu maximal 10.000 EUR förderfähig.

(3) Förderfähige Maßnahmen und Aktivitäten sind beispielsweise:

1. Entwicklung von Kooperationen und Durchführung von Konferenzenreisen,
2. Verbrauchsmaterialien und Publikationskosten,
3. Einladung internationaler Gastreferentinnen und Gastreferenten,
4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
5. Personalmittel für studentische Hilfskräfte (SHK),
6. Teilnahme an gezielten fachlichen und überfachlichen Weiterbildungen.

(4) Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate unter dem Vorbehalt, der zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes und des Landes für den bewilligten Förderzeitraum. Die bewilligten Mittel sind innerhalb der jeweiligen Kalenderjahre, für die sie beantragt wurden, zu verausgaben.

(5) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG).

§ 3

Antrags- und Auswahlverfahren

(1) Die Vollmitgliedschaft in der Graduiertenakademie gemäß der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung ist für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler Voraussetzung zur Antragsberechtigung. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist.

(2) Für eine vollständige Antragsstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Teilnahme an einem Coaching zur beruflichen Standortbestimmung bei der Graduiertenakademie vor Antragstellung.
2. Einreichen nachfolgender Antragsunterlagen:
 - a) Antragsformular,
 - b) Darstellung des akademischen Entwicklungsplans für den beantragten Förderzeitraum
 - aa) inklusive der Berücksichtigung und Analyse der bisherigen akademischen Entwicklung und

- bb) der Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung und Schärfung des eigenen wissenschaftlichen Profils.
- c) Lebenslauf inklusive ausgewählter Publikationen,
- d) Kopie der Promotionsurkunde,
- e) sofern zutreffend, Nachweise bzw. Informationen zur Berücksichtigung individueller Lebensumstände,
- f) Unterstützungsschreiben der bzw. des Vorgesetzten.

(3) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

1. die Qualifikation der zu fördernden promovierten Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers (z. B. akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen) unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände (z. B. chronische Erkrankung, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Eltern- und Betreuungszeiten)
2. dem Vorliegen eines überzeugenden Konzeptes, zur Entwicklung des eigenen wissenschaftlichen Profils unter Berücksichtigung der bisherigen akademischen Entwicklung.

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

(1) Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Förderausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

(2) Nach Ablauf der ersten zwölf Fördermonate ist der Graduiertenakademie ein Zwischenbericht über die Verausgabungen und durchgeführten Aktivitäten sowie die noch zu verausgabenden Mittel und geplanten Maßnahmen einzureichen.

§ 5

Unterbrechung

Im Falle einer Förderung ist eine Unterbrechung der Förderung aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der bzw. des Geförderten oder aus einem anderen, von der bzw. dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der bzw. dem Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen und verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum seitens der bzw. des Geförderten eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Förderung endet automatisch mit Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der TU Dresden.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger